

Verkündet laut Protokoll
am 17. Dezember 1956
Vogt, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I n N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadtgemeinde München, vertreten durch den Oberbürgermeister,

Beklagten, Widerklägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Hauseigentümerin Dora Z [REDACTED] - B [REDACTED]
in S [REDACTED], Haus S [REDACTED];

Klägerin, Widerbeklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 1956 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie
der Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Wolany und
Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 24. März 1955 wird zurückgewiesen. Jedoch wird
Ziff II des Urteils dahin gefaßt:

- 1 a -

Die Klageansprüche sind dem Grunde nach
gerechtfertigt.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Das Hauptwohnungsamt der Beklagten hatte am 19. September 1945 elf frühere ausländische KZ-Häftlinge, darunter einen gewissen Mittelman, in zwei Räume des der Klägerin gehörenden Eigenheims K[REDACTED]-Straße in München eingewiesen. Die Klägerin, die im Jahre 1933 der NSDAP beigetreten war, verließ daraufhin im November 1945 ihr Anwesen, dessen sämtlicher Wohnraum in der Folge vom Wohnungsamt mit Wohnungssuchenden belegt wurde, wobei "Mieter" und "Untermieter" mehrfach wechselten.

Die Klägerin hat hierzu behauptet, die eingewiesenen, sowie die von Mittelman zusätzlich mitgebrachten weiteren zehn Personen hätten die Wohnung heruntergewirtschaftet, die Einrichtung teils weggeschafft, teils zerstört, auch ihre Miete nicht ordentlich entrichtet. Für diese Schäden nimmt sie die Beklagte auf Entschädigung in Anspruch.

Sie hat zunächst mit der im Oktober 1952 zum Amtsgericht München eingereichten, von diesem an das Landgericht verwiesenen Klage einen Teilbetrag von 120,- DM eingeklagt. Das Landgericht hat sie mit ihrem Begehren abgewiesen und gleichzeitig der von der Beklagten erhobenen Widerklage auf Feststellung, daß die Beklagte der Klägerin über jenen Teilbetrag hinaus weder Schadensersatz noch Entschädigung schulde, stattgegeben. Mit der von ihr gegen dieses Urteil angebrachten Berufung hat die Klägerin ihre Klageforderung auf 6 100,- DM, auch diese Summe nur als Teilbetrag einer weitergehenden Forderung, erhöht und die Abweisung der Widerklage angestrebt. Das Oberlandesgericht hat dahin erkannt, daß der Anspruch der Klägerin auf angemessene Entschädigung für die im Zusammenhang mit der Einweisung von Mittelman und zehn weiteren



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Personen vom 19. September 1945 entstandenen Verluste und Schäden dem Grunde nach gerechtfertigt sei; es hat die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung über die Höhe des Anspruchs und über die Widerklage an das Landgericht zurückverwiesen. Die Beklagte erstrebt nunmehr mit der Revision die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat den Wortlaut der Verfügung vom 19. September 1945 nicht aufzuklären vermocht. Es mißt die Verfügung an dem Reichsleistungsgesetz und führt hierzu in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht aus: Die Verfügung sei von dem Leiter des Hauptwohnungsamts getroffen worden und habe sich auf die Räume in möbliertem Zustand bezogen. Um die damalige Zeit hätten die Verwaltungsbehörden, auch in München und auch gegen politisch belastete Wohnungsinhaber, das Reichsleistungsgesetz angewendet, um Wohnraum zu erfassen und mit Wohnungssuchenden zu belegen. Dieses Gesetz habe der Beklagten als einzige ausreichende Gesetzesgrundlage zur Verfügung gestanden. Ein spezieller Militärregierungsbefehl habe der Verfügung nicht zugrunde gelegen; die Verfügung sei höchstens im Benehmen mit der Militärregierung getroffen worden. Letztere habe zwar schon damals mündliche Anordnungen über die Inanspruchnahme von Wohnräumen, deren Einrichtungs- und sonstigen Bedarfsgegenständen politisch belasteter Personen zugunsten politisch und rassisch verfolgter Personen getroffen; diese Anordnungen seien erstmals im sog. Sausser-Befehl vom 18. Januar 1946 schriftlich niedergelegt worden. Jene Anordnungen seien neben das Reichsleistungsgesetz getreten und hätten seine Anwendung nicht ausgeschlossen; der Sausser-Befehl habe

lediglich eine Reihenfolge für die Heranziehung der politisch belasteten Personen enthalten und sei selbst von den Münchener Wohnungsbehörden nicht als eine ausreichende Handhabe für die Wohnraumerfassung angesehen worden. Die Beamten der Beklagten hätten, so meint das Berufungsgericht weiter, bei oder in Verbindung mit der Einweisung vom 19. September 1945, auch mit ihren später verfügten Einweisungen eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung nicht begangen; die Beklagte müsse jedoch die Klägerin gemäß § 26 RLG entschädigen.

Was die Revision dagegen vorbringt, ist nicht geeignet, den Bestand des Urteils zu erschüttern.

Wenn entgegen dem Berufungsurteil die Verfügung vom 19. September 1945 von den Beamten der Beklagten "im Namen" oder "im Auftrag" der Militärregierung gezeichnet worden sein sollte, so verblieb es doch dabei, daß die Beklagte einen eigenen Verwaltungsakt vorgenommen hat, weil der Befehl der Besatzungsmacht nur im Verhältnis zur deutschen Behörde in Erscheinung getreten war und sie darum nach außen, im Verhältnis zu dem Betroffenen, ihrerseits einen Verwaltungsakt vornehmen sollte und wollte, um den mit dem Befehl verfolgten Zweck zu verwirklichen. Bei einer solchen Fallgestaltung entfällt eine nach deutschem Recht begründete Entschädigungsforderung bei dem Fehlen einer Sonderregelung jedenfalls dann nicht, wenn der durch die Inanspruchnahme Begünstigte weder in die Organisation der Besatzungsmacht eingegliedert war noch unmittelbare Zwecke der Besatzungsmacht verfolgte (s. hierzu das ebenfalls einen Münchener Fall betreffende Urteil des Senats vom 21. November 1955 - III ZR 85/54 - in NJW 1956, 423, sowie die Entscheidungen des Senats vom 30. Januar 1956 - III ZR 216/54 - S 17, 18 und vom 14. Juli 1956 - III ZR 5/55 - S 16, 17). Daß die Beklagte

mit der in Rede stehenden und den späteren Einweisungen in das Haus der Klägerin nicht unmittelbare Zwecke der Besatzungsmacht im Auge hatte, ergibt die Überlegung: Die Besatzungsmacht hatte sich zwar die Unterbringung der aus den Konzentrationslagern entlassenen Personen besonders angelegen sein lassen; damit wurden aber die mit Rücksicht hierauf von ihr geförderten Maßnahmen noch nicht zu Maßnahmen, die nach ihrem sachlichen Gehalt - Bereitstellung von Wohnung - und Hausrat - der Besatzungsmacht als solcher gedient hätten (s. hierzu auch Urteil vom 24. April 1956 - III ZR 259/54 -). Auch war die Betreuung und Unterbringung der ehemaligen KZ-Häftlinge im Rahmen der Gegebenheiten eine von den deutschen Behörden zu erfüllende Aufgabe. Liegt aber ein eigenständiger Verwaltungsakt einer deutschen Stelle vor, so muß angenommen werden, daß die Besatzungsmacht, wenn sie eine Maßnahme befahl, die die deutsche Behörde im einzelnen aus- und durchführen sollte, die Anwendung deutschen Rechts wollte, soweit dieses zum Ziel führte.

Nach deutschem Recht bot sich der Beklagten, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, im September 1945 für die Beschaffung von Unterkunft und Einrichtungsgegenständen das Reichsleistungsgesetz (§§ 5, 15 Abs 1 Nr 5) dar, das in § 26 zugunsten des Leistungspflichtigen Entschädigungspflichten für die in Anspruch nehmende Behörde vorsah. Die damaligen besatzungsrechtlichen Anordnungen haben auch eine solche Entschädigungspflicht grundsätzlich nicht ausgeschlossen, sondern sich darauf beschränkt, hinsichtlich des deutschen Rechts notfalls die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme abzuwandeln. Dem bereits vom Berufungsgericht gewürdigten Sausser-Befehl kann eine weitergehende Bedeutung nicht entnommen werden. Er bezeichnet es, legt man den von der Revision vorgelegten Text zugrunde, als Willen der Militärregierung, daß

im Stadtgebiet München das deutsche Wohnungsamt benötigte Unterkünfte durch Umquartierung oder Zusammenlegung von "Nazis" besorgt, umreißt den Begriff "Nazi" und gibt Anordnungen über ihre Heranziehung je nach dem Grad der Belastung und über ihre anderweite Unterbringung. Mit diesem seinem Inhalt verdrängt er das Reichsleistungsgesetz nicht, beläßt es bei dem Grundsatz, daß selbst bei rechtmäßigem Eingreifen eine Entschädigung nur dann nicht zu leisten ist, wenn das Gesetz oder eine ihm gleichstehende Anordnung Gegenteiliges bestimmt und schließt sonach die Anwendung des § 26 RLG zu Lasten der Beklagten nicht aus. Sinn und Ziel des Sausser-Befehls kam in seinem Betreff "Ausquartierung von Nazis im Stadtkreis München zur Unterkunftsbeschaffung für die US-Armee, verfolgte Personen, verschleppte Personen (DP), Angestellte der Militärregierung und für andere rechtmäßige Bedürfnisse des deutschen Wohnungsamts" zum Ausdruck. Zur Beschaffung dieser Unterkünfte, nicht um ihrer selbst willen, sollte eine "Entnazifizierung von Wohnraum" vorgenommen werden. Daß darüber hinaus der aus seinem Haus gewiesene Grundeigentümer einen "Mietgenuß" aus seinem Anwesen verlieren, der Wohnungsinhaber seine Einrichtung als Folge einer Einweisung ohne Entschädigung aufopfern solle, darüber steht in dem Befehl kein Wort. Wenn demgegenüber die Revision das Berufungsurteil mit dem Hinweis darauf angreift, das Berufungsgericht habe im Jahre 1952 in mehreren Entscheidungen eine (hilfsweise) Haftung der Bedarfsstelle nach der Regelung des § 26 RLG bei Anwendung des dem Sausser-Befehl gefolgten, nicht verkündeten bayerischen Wohnungsnotgesetzes verneint, so muß sie sich enthalten lassen, daß das Bayerische Oberste Landesgericht in seinem Urteil vom 19. April 1956 (BayerObstLG 1956, 133) die Beschlagnahme eines Eigenheims auf Grund jenes Gesetzes als eine entschädigungspflichtige Enteignung angesehen, damit also die Anwendung deutscher entschädigungsrechtlicher Bestimmungen für statt-

haft betrachtet hat. In dem dortigen Rechtsstreit hat übrigens auch das Oberlandesgericht München als das damals erkennende Berufungsgericht in seinem Urteil vom 6. April 1955 Entschädigungsansprüche des betroffenen Hauseigentümers anerkannt, soweit sie sich auf eine durch die Miete nicht abgegoltene Abnutzung der Räume und auf sonstige Schäden und Verluste, die nicht zwangsläufig mit einer solchen Raumüberlassung verbunden seien, bezögen.

Entgegen der Auffassung der Revision ist auch der Umstand, daß sich die Beklagte in ihrer Verfügung vom 19. September 1945 nicht ausdrücklich auf das Reichsleistungsgesetz berufen hat, ohne Bedeutung. Allerdings hat der V. Zivilsenat in der von der Revision angeführten Entscheidung vom 14. Juli 1953 (BGHZ 10, 255 [260]) das Reichsleistungsgesetz nicht für anwendbar gehalten, wenn die Behörde von ihm gar keinen Gebrauch hat machen wollen. Der jetzt erkennende Senat hat aber seitdem in ständiger Rechtsprechung den Rechtsgrundsatz aufgestellt, daß ein Hoheitsträger dann, wenn er sich in einer dem Reichsleistungsgesetz entsprechenden Weise betätigt, in entsprechender Anwendung des Gesetzes zu Entschädigungsleistungen an den Betroffenen herangezogen werden kann; die entsprechende Haftung tritt auch dann ein, wenn die die Beordnung enthaltende Verwaltungsverfügung, etwa wegen eines Formmangels, nicht rechtsgültig geworden sein sollte (s hierzu Entscheidungen in LM Nr 12 zu § 26 RLG und in BGHZ 13, 395 [397], sowie die Entscheidungen vom 21. November 1955 - III ZR 85/54 - S 7 [NJW 1956, 423] und vom 24. April 1956 - III ZR 260/54 - S 10).

Nach alledem hat die Beklagte durch die von ihr im September 1945 vorgenommene Beordnung ihre Pflicht begründet, die Klägerin nach Maßgabe des § 26 RLG zu entschädigen.

Nun hat das Berufungsgericht rechtlich bedenkenfrei angenommen, die Beklagte habe zu Lasten der Klägerin nicht nur Wohnräume, sondern auch Einrichtungsgegenstände in Anspruch genommen. Mit der abweichenden Behauptung der Beklagten, die an der von der Revision genannten Schriftsatzstelle aufgestellt worden war und dahin ging, die Besatzungsmacht habe zwar Mobiliar der Klägerin beschlagnahmt, dieses aber wieder freigegeben, brauchte sich das Berufungsgericht im Blick auf § 286 ZPO nicht noch des näheren auseinanderzusetzen. Die Revision geht in diesem Zusammenhang auch daran vorbei, daß die Beklagte ausweislich der in ihren Akten befindlichen Unterlagen in den folgenden Jahren mit ihren auf das Wohnungsgesetz gestützten Erfassungs- und Einweisungsverfügungen nicht nur Räume, sondern auch deren Einrichtungsgegenstände den eingewiesenen Personen hat zukommen lassen. In dem in ihren Akten enthaltenen Schreiben vom 3. Juni 1952 führt die Beklagte aus, die von ihr vor der Einweisung des Hauptmieters Rosen eingewiesenen Personen hätten mit dem notwendigen Mobiliar und mit Einrichtungsgegenständen ausgestattet werden müssen. Die von der Beklagten zu entrichtende Entschädigung umfaßt daher eine Vergütung für die Raumüberlassung (§ 26 Abs 1 RLG), soweit die Klägerin nicht von den eingewiesenen Mietern bereits eine Nutzungsentschädigung erhalten hat, sowie eine Entschädigung (im engeren Sinne) für den Verlust oder die - nicht etwa durch eine von den eingewiesenen Personen entrichtete Nutzungsentschädigung abgegoltene - Beschädigung der Einrichtung (§ 26 Abs 3).

Das Berufungsgericht hat den gesamten Klageanspruch unter dem Gesichtspunkt einer Entschädigung für die im Zusammenhang mit der am 19. September 1945 verfügten Einweisung von Mittelmann und zehn weiteren Personen entstandenen Mietausfälle, Verluste und Schäden behandelt.

Hieran ist nicht zu beanstanden die Auffassung, die Beklagte habe für die durch Mittelmann und die zu ihm gehörenden Personen angerichteten Schäden und Verluste auch insoweit aufzukommen, als ersterer damals Personen auch ohne behördliche Einweisung aufgenommen habe. Fraglich könnte dagegen sein, ob die Beklagte als Folge ihrer Verfügung vom 19. September 1945 auch für diejenigen Nachteile einstehen muß, die der Klägerin durch Personen zugefügt worden sind, die die Beklagte in der späteren Zeit mit auf das Wohnungsgesetz gestützten Verfügungen eingewiesen hat. Daß das Berufungsgericht derartige Nachteile von der Entschädigungspflicht hat ausnehmen wollen, läßt sich seinem Urteil nicht entnehmen. Die Urteilsgründe enthalten über eine dahingehende Einschränkung der von dem Berufungsgericht an sich anerkannten sachlichen Berechtigung des Klagebegehrens keine Ausführungen, so daß angenommen werden muß, daß das Berufungsgericht auch insoweit eine Haftungsfolge zu Lasten der Beklagten bejaht hat. Die aufgezeigte Frage braucht jedoch nicht entschieden zu werden. Denn selbst wenn sie entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts zu verneinen wäre, ergibt sich eine Haftung der Beklagten aus folgender Erwägung:

Die Klägerin hat, was noch in der Revisionsinstanz zulässig war (BGHZ 11, 192), ihr Klagebegehren jetzt aufgegliedert. Damit ist der auf das Fehlen einer Unterteilung der Klagesumme hinweisenden Rüge der Revision der Boden entzogen worden. Nach der Aufgliederung macht die Klägerin zur Ausfüllung der Klagesumme erst in zweiter Linie Ausfälle an Nutzungsentschädigung geltend, die davon herrühren, daß die auf Grund des Reichsleistungsgesetzes eingewiesenen und etwa von diesen eigenmächtig aufgenommenen Personen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind. In erster Linie will die Klägerin Schäden und Verluste an

Einrichtungsgegenständen und zwar auch insoweit von der Beklagten entschädigt haben, als sie durch Personen verursacht sein sollen, die von der Beklagten in Anwendung des Wohnungsgesetzes in Räumlichkeiten der Klägerin eingewiesen worden sind. Das Wohnungsgesetz enthält aber keine Bestimmung darüber, daß der Hauseigentümer oder Wohnungsinhaber eingewiesenen Personen Einrichtungsgegenstände überlassen muß (s. hierzu Hams, Wohnungsgesetz 1950, 6. und 7. Aufl Art VII Anm II 4; Bettermann-Haarmann, Das öffentliche Wohnungsrecht S 27; Bayer. Verwaltungsgerichtshof in DVBl 1950, 373; Oberverwaltungsgericht Münster in ÖV 1952, 377). Wenn die Beklagte gleichwohl, wie schon erörtert, Möbel der Klägerin in Anspruch genommen hat, läßt sich ihr Vorgehen gemäß den bereits entwickelten Rechtssätzen nach dem Reichsleistungsgesetz mit der Folge einer Haftung aus § 26 Abs 3 RLG beurteilen.

Darauf, daß sie als Bedarfsstelle gemäß § 26 Abs 4 Satz 2 RLG nur hilfsweise hafte, kann sich die Beklagte schon deswegen nicht berufen, weil die Klägerin von den in Frage kommenden Personen, denen ihre Wohnräume und ihre Einrichtungsgegenstände überlassen worden sind, eine Entschädigung für die geltend gemachten Schäden nicht mehr zu erlangen vermag. Dies ist im übrigen auch bezüglich des vorübergehend in das Haus der Klägerin aufgenommenen Silberstein anzunehmen. Was die Beklagte in diesem Zusammenhang entgegen der Darstellung der Klägerin vorgebracht hat, ist nicht mehr als eine allgemein gehaltene Ausführung und vermag eine der Klägerin zu Gebote stehende zumutbare anderweite Ersatzmöglichkeit nicht aufzuzeigen. Daß aber dann, wenn der Leistungspflichtige von einem begünstigten Dritten eine Entschädigung nicht zu erlangen vermag, die Bedarfsstelle das Risiko zu tragen hat, ist ständige, aus § 26 RLG abgeleitete Rechtsprechung des Senats.

Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, daß die Klägerin ihre Ansprüche im Hinblick auf Art 125 Bay AGBGB nicht mehr durchsetzen könne. Diese landesrechtliche Bestimmung schreibt für die aus Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechts "entstandenen Ansprüche" gegen den Staat, eine Gemeinde oder einen anderen Kommunalverband auf eine Geldzahlung eine dreijährige Frist für die Geltendmachung vor; die Frist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem der Zeitpunkt eintritt, "von dem an die Leistung gefordert werden kann" (Abs 1 Satz 2). Zu der Bestimmung, im besonderen dazu, ob sie einen Entschädigungsanspruch aus oder in entsprechender Anwendung des § 26 RLG umfaßt, braucht nicht umfassend Stellung genommen zu werden. Denn dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß die Klägerin die Frist, falls diese für sie gilt, mit der Einreichung der Klage am 16. Oktober 1952 (s § 209 BGB, § 261 b ZPO) gewahrt hat.

Der für den Beginn der Frist bedeutsame Zeitpunkt, von dem an die Leistung gefordert werden kann, läßt sich nicht einheitlich festlegen. Er ist, was für seine begriffliche Erkenntnis von Bedeutung ist, jedenfalls nicht auf den Tag zu verlegen, an dem ein alles wissender und vermögender Geschädigter imstande war, die Leistung zu fordern. Denn dies liefe darauf hinaus, daß der Tag, von besonderen Umständen abgesehen, mit dem Zeitpunkt der voll wirksamen Entstehung des Anspruchs zusammenfiele. Eine solche Gleichstellung ist jedoch vom Gesetz nicht gewollt, das zwischen der Entstehung des Anspruchs und der Möglichkeit, die auf den Anspruch geschuldete Leistung zu fordern, deutlich unterscheidet. Vielmehr ist bei der Ermittlung des Stichtages zu berücksichtigen: Wann konnte der Geschädigte - in den Grenzen des menschlichen Wissens - von dem Ereignis, das für ihn den Anspruch erzeugte, in einem Falle wie hier also von dem eine Entschädigungspflicht

der öffentlichen Hand begründenden Schadensfall Kenntnis haben ? und weiterhin und umfassender, da die Kenntnis des Schadensfalles allein noch nicht ausreicht, um einen anderen auf Entschädigung in Anspruch zu nehmen; Wann eröffnete sich dem Geschädigten die tatsächliche objektive, wenn auch von ihm vielleicht nicht erkannte Möglichkeit, den Anspruch geltend zu machen und zu diesem Zweck ein sein Verlangen rechtfertigendes Tatsachenmaterial vorzutragen? Dagegen brauchen die Tatsachen, auf Grund deren die Leistung gefordert werden kann, nicht in dem Sinne "festgestellt" zu sein, daß Grund und Höhe des Anspruchs feststehen und der Anspruch jederzeit ziffernmäßig errechnet werden kann. Denn das Erfordernis der Feststellung hat der bayerische Gesetzgeber nicht in Art 125, sondern in dem das Erlöschen von Ansprüchen öffentlicher Körperschaften regelnden Art 124 des Gesetzes für den Beginn des Fristenlaufs aufgestellt. Im vorliegenden Fall entwickelte sich der Schaden der Klägerin in Gestalt des Ausbleibens einer angemessenen Nutzungsentschädigung für ihre Räume, des Verlustes und der Beschädigung ihrer Einrichtung erst allmählich; zu einem Teil wurde er von den eingewiesenen Personen wiedergutmacht, so erhielt die Klägerin nachträglich noch von ihnen "Mietzahlungen". Ihre Vermögenseinbußen genau festzustellen und abschließend zu beurteilen, war die Klägerin lange Zeit nicht in der Lage, schwerlich vor April 1952, in welchem Monat sie erstmals wieder ihr Heim betreten hat (vgl auch BayObstLGZ 1956, 145), in keinem Fall vor dem Ende des Jahres 1949, so daß die dreijährige Frist des Art 125 Bay AGBGB bis zu der im Oktober 1952 erfolgten Klageeinreichung nicht abgelaufen war. Die Möglichkeit, daß die Klägerin eine unbestimmte Feststellungsklage bezüglich der Entschädigungspflicht der Beklagten hätte erheben können, ist kein "Fordernkönnen der Leistung" im Sinne des Art 125 des Gesetzes.

Im Ergebnis erweisen sich sonach die vorstehend behandelten Revisionsrügen als unbegründet. Auch im übrigen läßt das angefochtene Urteil keinen entscheidungserheblichen Irrtum erkennen. Die Revision ist daher, ohne daß auf ihr weiteres Vorbringen noch näher eingegangen werden müßte, als unbegründet zurückzuweisen. Dabei ist jedoch der Urteilsspruch in seiner Ziffer II dahin zu fassen, daß die in ihm enthaltene scheinbare, sachlich vom Berufungsgericht nicht beabsichtigte Einschränkung für die Berechtigung des Klagebegehrens wegfällt. Die Kosten der erfolglosen Revision fallen gemäß § 97 ZPO der Beklagten zur Last.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Kreft

Wolany

Dr. Hußla